

abg.
23.08.13
Kew

Gemeinde Blender
Der Bürgermeister
Az.: B/1/022-14

Thedinghausen, 22.08.2013

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender**, am Montag, dem 02. September 2013, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Feststellen eines Sitzverlustes gem. § 52 Abs. 2 NKomVG.
(DS-Nr. B.1.17.101 ist beigelegt.)
4. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes.
5. Verpflichtung des Ratsmitgliedes Jens Lask gem. § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG.
(DS-Nr. B.1.17.M102 ist beigelegt.)
6. Teilweise Neubesetzung der Fachausschüsse einschl. Vertretungsregelung.
(DS-Nr. B.1.17.M103 ist beigelegt.)
7. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 13.06.2013
8. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
9. Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. B.1.17.M97 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. auf Bezuschussung von Kinderbetreuungskosten.
(DS-Nr. B.3.17.98 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“.
(DS-Nr. B.4.17.99 ist beigelegt.)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden,
hier: Anhörungsverfahren.
(DS-Nr. B.4.17.104 ist beigelegt.)
13. Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Sperrung der Straße „Am Deich“ für LKW durch Poller.

(DS-Nr. B.3.17.100 ist beigelegt.)

14. Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau eines Teilstücks des Weser-Radweges Oiste – Dahlhausen.

(DS-Nr. B.1.17.107 ist beigelegt.)

15. Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen.

(DS-Nr. B.1.17.95 ist beigelegt.)

16. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen durch den Gemeindevorstand.

(DS-Nr. B.1.17.105 ist beigelegt.)

17. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses zum 25-jährigen Jubiläum der Jagdbläser Allerort.

(DS-Nr. B.1.17.108 ist beigelegt.)

18. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

19. Mitteilungen und Anfragen.

20. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 B1/022-13	21.08.2013	B. 1. 17. 101

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.09.2013	3				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Feststellen eines Sitzverlustes gem. § 52 Abs. 2 NKomVG

Beschlussvorschlag:


Der Rat der Gemeinde Blender stellt fest, dass die Mitgliedschaft des Herrn Lukas Blume, Ritzenberger Dorfstr. 18, 27337 Blender-Ritzenbergen, ab 28.07.2013 durch Verlust der Wählbarkeit (Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes) im Rat der Gemeinde Blender beendet ist.

Sachverhalt:

Herr Blume ist am 28.07.2013 nach Verden verzogen und hat gleichzeitig schriftlich mitgeteilt, dass er als Ratsmitglied zurück tritt. Mit dem Wegzug geht der Verlust der Wählbarkeit einher, durch die die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Blender gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG endet.

Seitens des Rates ist jetzt ein formeller Beschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG zu fassen, in dem die Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer der Sitz für die Ersatzperson frei wird.

Der GD



Gemeinde Blender

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 B1/022-13	22.08.2013	B. 1. 17. 1102

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.09.2013	5				

Betreff: Verpflichtung des Ratsmitgliedes Jens Lask gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Inhalt der Mitteilung

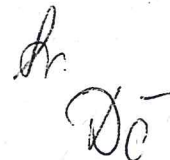
Herr Lukas Blume hat seinen Wohnsitz ab 28.07.2013 nicht mehr in der Gemeinde Blender. Damit einher geht der Verlust der Wählbarkeit, durch die die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Blender gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG endet.

Durch den Gemeindevahlleiter wurde festgestellt, dass nach dem Ergebnis der Gemeindevahl vom 11. September 2011 der frei gewordene Sitz auf Herrn Jens Lask, Seestedter Weg 17, 27337 Blender, übergeht.

Herr Lask ist mit Schreiben vom 12.08.2013 über den Sitzübergang unterrichtet worden. Die Frist zur Annahme der Wahl beträgt eine Woche. Herr Lask hat keine Erklärung innerhalb der Frist abgegeben, sodass die Wahl mit Beginn des nächsten Tages als angenommen gilt.

Ratsmitglied Lask ist gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. § 43 NKomVG auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Weiter ist die Verpflichtung nach § 60 NKomVG vorzunehmen.

Der GD



Gemeinde Blender

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 B1/022-30	22.08.2013	B. A. 17 M 103

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.09.2013	6				

Betreff: Teilweise Neubesetzung der Fachausschüsse einschließlich Vertretungsregelung

Inhalt der Mitteilung

Der aus dem Rat ausgeschiedene Lukas Blume war

- Mitglied im Jugend-, Sport- und Sozialausschuss und
- Stellvertreter im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Diese Positionen sind von der SPD-Fraktion neu zu besetzen.

Der GD

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3 B/3/449-06/2	Datum 20.08.2013	Drucksachen Nr. B.3.17.98
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.09.2013	10				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. auf Bezuschussung von Kinderbetreuungskosten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Blender gewährt der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für zwei aus der Gemeinde Blender betreuten Kinder in Höhe von 140 € monatlich. Der Zuschuss wird für beide Kinder im Kindergartenjahr 2013/14 gezahlt und für ein Kind darüber hinaus bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/16.

Für das Haushaltsjahr 2013 fällt eine überplanmäßig Ausgabe i.H.v. 1.400 € an. Die Mittel für die Folgejahre sind entsprechend einzuplanen.

Des Weiteren beschließt der Rat einen Grundsatzbeschluss über die Gewährung des Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten, sobald ein Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Blender gemeldet ist und die Einrichtung der Wulmstorfer Kindergruppe besucht.

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügtem Schreiben vom 12.08.2013 hat die Wulmstorfer Kindergruppe e.V. einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für zwei Kinder aus der Gemeinde Blender für das Kindergartenjahr 2013/14, sowie für das eine Kind darüber hinaus bis einschl. Juli 2016 beantragt.

Die Kinder werden bereits seit dem 01.08.2013 in der Kindergruppe betreut werden.

Zwischen der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. und der Gemeinde Thedinghausen besteht eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalkostenförderung, wonach die Höhe der Per-

sonalkostenförderung monatlich 140 €/Kind beträgt. Aus diesem Grund hat die Wulmstorfer Kindergruppe e.V. auch für die Kinder aus der Gemeinde Blender einen monatlichen Zuschuss beantragt.

In der Ratssitzung am 12.06.2012 ist bereits für ein anderes Kind aus Blender ein monatlicher Zuschuss bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/16 bewilligt worden.

Für das Jahr 2013 fällt für die beiden neu beantragten Kinder ein Betreuungszuschuss, für den Zeitraum von August - Dezember 2013, in Höhe von insgesamt 1.400 € überplanmäßig an. Ein Kind wird im Juli 2014 eingeschult.

Folgenden Kosten würden in den Jahren 2014 - 2016 entstehen:

2014	<u>Zeitraum 01-07/2014:</u> 3 Kinder* x 140 € x 7 Monate = 2.940 € <u>Zeitraum 08-12/2014:</u> 2 Kinder x 140 € x 5 Monate = 1.400 €	Gesamt : 4.340 €
2015 + 2016	2 Kinder * x 140 € x 24 Monate	Gesamt: 6.720 €

* Für ein Kind ist der Zuschuss bereits durch Ratsbeschluss bis Ende des Kiga-Jahres 2015/16 bewilligt!

Ferner wird auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) hingewiesen. Dieses Grundprinzip der Jugendhilfe ist von zentraler Bedeutung. Die Eltern, die ihr Kind für die Wulmstorfer Kindergruppe angemeldet haben, haben dieses ganz bewusst getan, so dass dieses auch berücksichtigt werden sollte.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Antrag der Wulmstorfer Kindergruppe e.V. zu entsprechen und ferner einen Grundsatzbeschluss über die Bewilligung des Zuschusses zu beschließen, sofern Kinder aus der Gemeinde Blender die Einrichtung der Wulmstorfer Kindergruppe besuchen.

Der GD



Wulmstorfer Kindergruppe e.V. ,Alte Dorfstr.17, 27321 Wulmstorf
Telefon: 04233 – 1368, E-Mail: info@wulmstorfer-kindergruppe.de
WEB: www.wulmstorfer-kindergruppe.de



An den Gemeinderat der Gemeinde Blender
Bürgermeister Axel Rott
Gemeindebüro
Verdener Weg 1
27337 Blender

Eingegangen
13. Aug. 2013
Samtgemeinde
Thedinghausen

und an den

Samtgemeindebürgermeister
Gerd Schröder
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen

Wulmstorf, den 12.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten auf diesem Weg einen Zuschuss der Personalkosten/Kinderbetreuungskosten über 140,00€ monatlich für ein Kind aus der Gemeinde Blender, wenn möglich für die Zeit bis zum Ende des Kindergartenjahres 2013/2014 beantragen, da das Kind 2014 eingeschult werden wird. Gleichzeitig möchten wir einen Zuschuss für seinen Bruder bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016 beantragen, da das Kind 2016 eingeschult wird.

Die Kinder besuchen seit dem 01.08.2013 unsere Kindergruppe.

Die Eltern der Kinder haben unter anderem aus folgenden Gründen für die Wulmstorfer Kindergruppe entschieden. Zum einen liegt die Wahl darin begründet, dass die Wulmstorfer Kindergruppe feste Betreuungszeiten von 8:00-13:00 Uhr hat, so dass hier keine, aus Elternsicht eventuell komplizierten, Regelungen mit der Kindergartenleitung bzgl. Spätdienste getroffen werden muss. Andere (kürzere)Betreuungszeiten sind mit beruflichen Tätigkeit beider Elternteile jedoch nicht vereinbar.

In der Wulmstorfer Kindergruppe werden derzeit insgesamt 16 Kinder von zwei Erzieherinnen betreut, was für die Betreuung- gerade der jüngeren Kinder- von großen Vorteil ist. Dieser Vorteil, sowie das Konzept des freien Spielens und das neu angelegt, großzügige Außengelände, bestärkte die Eltern in der Wahl der Kinderbetreuung.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe verbleiben wir in Erwartung einer positiven Entscheidung mit freundlichen Grüßen,

W. Keil
Wiebke Keil (1. Vorsitzende)

Zu Beratung und Beschlussfassung
im Rat Blender am 02.09.2013:

Der GD.

G. Schröder

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 / B/4/332-02	Datum 23.08.2013	Drucksachen Nr. B. 4. 17. 99
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.09.2013	11				

Betreff: Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“

Beschlussvorschlag:

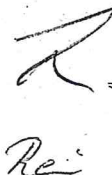
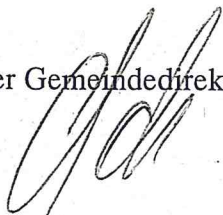
Die Gemeinde Blender gibt keine Stellungnahme ab.

Sachverhalt:

Der Landkreis Verden beabsichtigt das in der anliegenden Karte dargestellte Gebiet samt dem beigefügten Verordnungstext neu auszuweisen. Die betroffenen Gemeinden haben bis zum 15. September Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

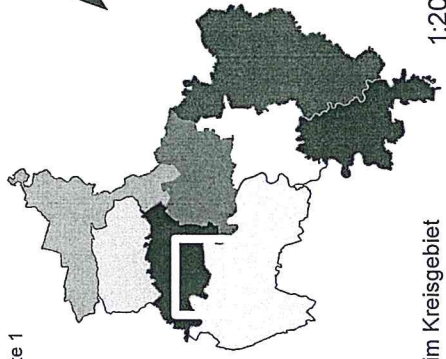
Seitens der Verwaltung bestehen keine weiteren Einwände gegenüber der Neuausweisung des bereits bestehenden Schutzgebietes, dass sich bis nach Klein Eissel hin vergrößert. Sollten noch Hinweise und Anmerkungen aus dem Rat kommen, werden diese selbstverständlich noch in die Stellungnahme mit eingearbeitet.

Der Gemeindedirektor




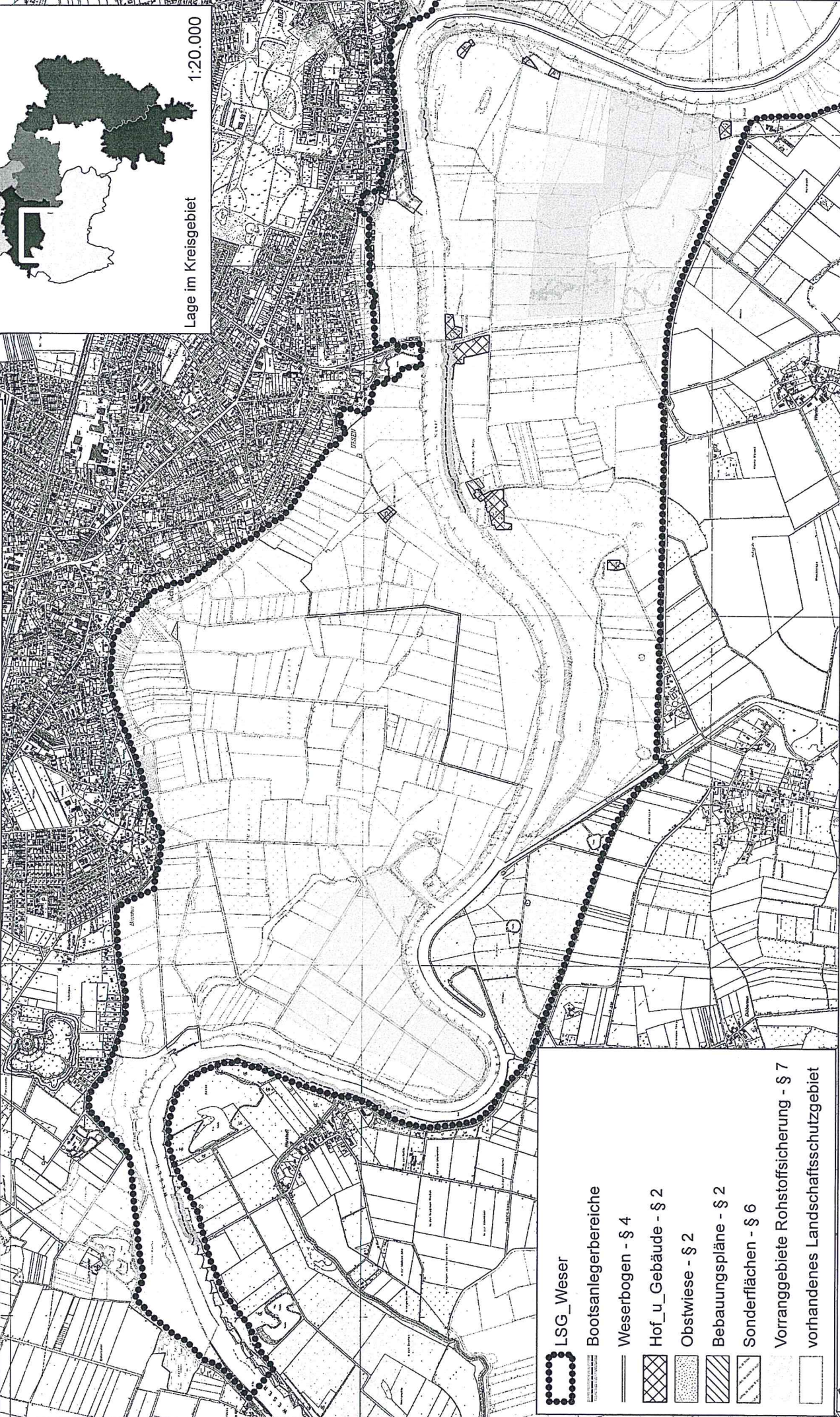
Landkreis Verden
Landschaftsschutzgebiet
"Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder"
Karte zum Verordnungsentwurf
des Landkreises Verden vom 06.06.2013

Teilkarte 1






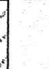




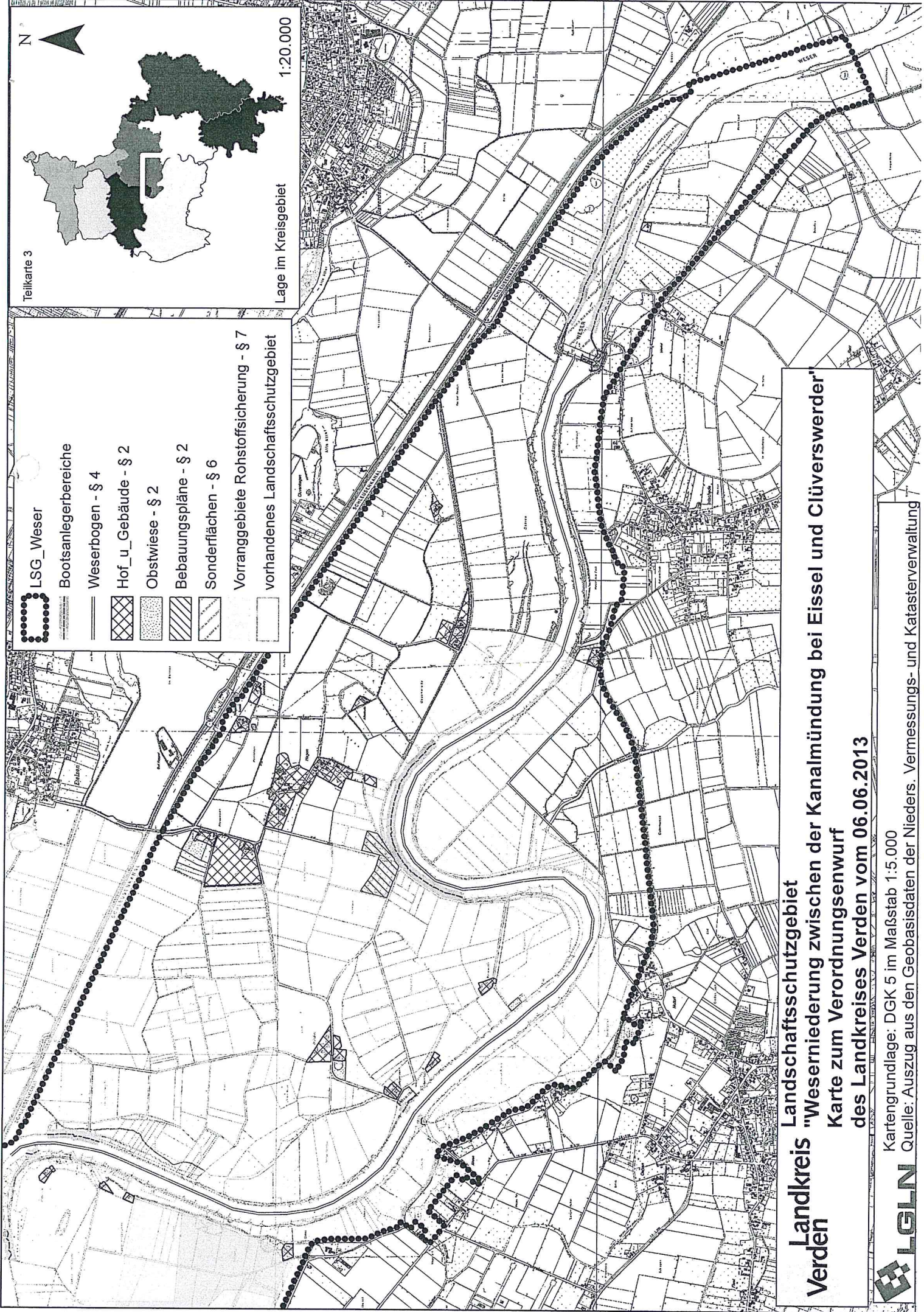
Lage im Kreisgebiet

1:20.000

LSG_Weser

-  Bootsanlegerbereiche
-  Weserbogen - § 4
-  Hof_u_Gebäude - § 2
-  Obstwiese - § 2
-  Bebauungspläne - § 2
-  Sonderflächen - § 6
-  Vorranggebiete Rohstofficherung - § 7
-  vorhandenes Landschaftsschutzgebiet



LSG_Weser

- Bootsanlegerbereiche
- Weserbogen - § 4
- Hof_u_Gebäude - § 2
- Obstwiese - § 2
- Bebauungspläne - § 2
- Sonderflächen - § 6
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung - § 7
- vorhandenes Landschaftsschutzgebiet

1:20.000
Lage im Kreisgebiet

Teilkarte 3

Landkreis Verden
Landschaftsschutzgebiet
"Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder"
Karte zum Verordnungsentwurf
des Landkreises Verden vom 06.06.2013

Entwurf

Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werder, Eißel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen), Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim) vom

Aufgrund §§ 3 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) sowie §§ 14, 19 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Eissel (Stadt Verden), Hagen-Grinden und Daverden (Flecken Langwedel), Ritzenbergen und Intschede (Gemeinde Blender), Ahsen-Oetzen, Morsum, Werder, Eißel, Thedinghausen, Dibbersen-Donnerstedt und Horstedt (Gemeinde Thedinghausen), Baden, Uesen, Achim, Bierden und Bollen (Stadt Achim). Es hat eine Größe von rund 2.935 ha.
- (2) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : xxx. Die Grenze verläuft auf der die schwarze Punktreihe verbindenden Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – und den betroffenen Städten und Gemeinden eingesehen werden.
- (3) Die in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Bebauungsplangebiete „Langwedeler Yachtclub - Intscheder Wehr“ (Flecken Langwedel), „Englischer Berg“ (Gemeinde Thedinghausen) und „Campingplatzgebiet Hagen-Grinden“ (Flecken Langwedel), sowie die gesondert gekennzeichneten Hof- und Gebäudeflächen sind von dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, soweit dort nicht zu erhaltende Streuobstwiesen vorhanden sind. In dem Fall gilt § 4 Abs. 1 Ziffer 12 dieser Verordnung. Die zu erhaltenden Obstwiesen sind in der maßgeblichen Karte dargestellt.
- (4) Die ungefähre Lage ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:xxx.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus der regelmäßig überschwemmten Niederung zwischen der Kanaleinmündung bei Eissel und Clüverswerder, der höher gelegenen Talsandinsel um die Ortslage von Hagen-Grinden, der unmittelbar angrenzenden Geestkante im Bereich Achim-Uesen und den in unmittelbarer Nähe zum Weserdeich binnendeichs liegenden Kleingewässern mit Weidengebüschen und Röhrichtgürteln bei Morsum-Nottorf und bei Ahsen-Oetzen.

Das Gebiet wird geprägt durch:

- a. zusammenhängende weitgehend offene für die Niederung typische Grünlandbereiche,
- b. Grünland-Hecken-Landschaften mit überständigen Bäumen und „Kopfbäumen“,
- c. unterschiedlich große Altlaufrieten mit Flutmulden, naturnah ausgeprägte Altgewässer, Teiche und Tümpel sowie temporäre Gewässer,
- d. kleinere naturnahe Uferstreifen – teilweise mit Weidengebüsch,
- e. Gleit- und Prallhänge entlang der Weser mit offenen Sandflächen und Uferstaudenfluren,
- f. Einzelhof- und Gemengelagen mit Baumbestand und hofnahe Grünland, größtenteils als Streuobstwiese genutzt,
- g. Hecken mit überständigen Bäumen und Kopfbäumen,
- h. einzelne in unmittelbarer Nähe zum Weserdeich binnendeichs liegende Kleingewässer mit Weidengebüschen und Röhrichtgürteln und
- i. den mit Bäumen bestandenen ca. 20 m hohen und steilen Übergangsbereich zwischen der Niederung und der Geest (sog. Geestkante).

In dem Schutzgebiet liegen großräumig Biotop von landesweit wertvoller Bedeutung sowie Gebiete von lokaler, regionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung für Brut- und Gastvögel.

Das gesamte Gebiet hat ein charakteristisches Landschaftsbild und eine hohe Bedeutung für die Erholung

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere auch hinsichtlich seiner hohen Bedeutung für Rast- und Gastvogelarten sowie einiger bedeutender Brutvogelarten, der Erhalt und die Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Landschaftsbildes und die Sicherung der Bedeutung des Gebietes für eine naturverträgliche Erholungsnutzung.

Dazu sind die Weser, Teiche und sonstigen Kleingewässer mit ihrer Ufervegetation und insbesondere der Weserbogen zwischen Strom-km 329,5 und Strom-km 339 mit seiner besonderen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz und das Grünland im gesamten Schutzgebiet insbesondere die Streuobstwiesen sowie die Hecken, Bäume und Weidengebüsche zu sichern und soweit möglich wieder zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere untersagt
1. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; ein Statustausch kann auf Antrag innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zugelassen werden, wenn der Tausch sowohl den Schutzziele als auch der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient.
 2. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbesondere auch für die Saumstrukturen an Hecken.
 3. auf Grünlandflächen Klärschlamm und Gärreste aufzubringen; die Aufbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe, Gülle oder eine Mischung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle verwenden, bleibt von diesem Verbot unberührt,

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
5. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen;
6. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
7. Wasserläufe, Teiche und sonstige Kleingewässer zu beseitigen sowie die Gestalt der naturnahen Ufer zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
8. an den Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende wild lebende Tiere zu treffen,
9. den Nährstoffhaushalt der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
10. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern; nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung der Flächen durch das Anlegen von Drainagen und Gräben auf Grünlandflächen, Gräben und Verrohrungen,
11. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
12. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen, dies gilt insbesondere für die im Gebiet vorhandenen Streuobstwiesen.
13. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
14. Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die aufgrund von Witterungs- oder anderen Einflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.
17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
18. Freileitungen neu zu bauen,
19. Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen neu anzulegen,
20. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken dient,

21. die Gewässer mit Ausnahme der Weser mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren,
 22. außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche und dem Fähranleger mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli anzulanden;
 23. im Weserbogen außerhalb der genehmigten und in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bootsanlegebereiche und dem Fähranleger mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in der Zeit vom 15.10. bis zum 01.03. anzulanden,
 24. Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen wie z.B. Bootsanleger außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Bereiche anzulegen,
 25. nicht nur tageweise zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
 26. während der Brut- und Setzzeit vom 01.03. bis 15.07. Fluggeräte, Drachen oder ähnliches steigen zu lassen,
 27. mit Fluggeräten wie z.B. Heißluftballons, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. und zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15.10. bis 01.03. eine Mindestflughöhe von 200 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder dort zu landen,
 28. wild lebende Tiere, insbesondere Rast- und Gastvögel zu den Zeiten des Vogelzuges vom 15.10. bis 01.03. durch frei laufende Hunde, durch den Betrieb von Fluggeräten, das Steigenlassen von Drachen oder ähnliches oder auf sonstige Art und Weise zu beunruhigen,
 29. motorbetriebene Fluggeräte, wie z.B. Modellflugzeuge zu betreiben,
 30. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen und Wege durchzuführen,
 31. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweise zu beeinträchtigen.
- (2) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind („5-Jahres-Regelung“).

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden:
1. die Erneuerung von Dauergrünlandflächen durch Pflügen, Fräsen oder ihre Behandlung mit Totalherbiziden,
 2. die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung auf Ackerflächen (Ackerbrachen), die länger als 5 Jahre aus der Produktion genommen sind, und fakultativen Grünlandflächen

(Wechselgrünland),

3. die Befestigung oder Veränderung vorhandener Wege, Straßen und Plätze,
 4. die Anlage oder Verbreiterung von Rohrdurchlässen für Überfahrten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.
 5. die Neuanlage oder Veränderung von Wasserläufen, Teichen und sonstigen Kleingewässern,
 6. Erstaufforstungen und
 7. der Bau oder die Vergrößerung von Rohr- und Kabelleitungen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 3 beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 darf darüber hinaus nur versagt werden, wenn die Grünlanderneuerung oder die Ackernutzung der guten fachlichen Praxis im Sinne von § 5 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 5 BNatSchG widerspricht. Bei der Entscheidung zu Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist insbesondere zu beachten, dass das Gebiet für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung hat.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung.

§ 6 Sonderflächen

- (1) Pflingstwiese
Die Nutzung des vorhandenen Festplatzes als Pflingstwiese bleibt auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt. Die Nutzung als Liegewiese bleibt zugelassen.
- (2) Fährstelle
Die Nutzung der Flächen vor der Fährstelle für das Fährfest und sonstige Veranstaltungen des Fährvereins bleibt auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt.
- (3) Oelhafen
Die Nutzung und Unterhaltung der Hafenanlagen bleiben auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche von der Verordnung unberührt.
- (4) Hünenburg
Die Nutzung und Unterhaltung der Hünenburg bleiben von der Verordnung unberührt. Hierzu zählen auch bauliche Veränderungen der Gebäude sowie die gärtnerische Gestaltung des Gartengeländes. Ungeachtet dessen bedarf es vor der Beseitigung von Bäumen mit mehr als 0,3 m Durchmesser in einer Höhe von 1,50 m der Erlaubnis durch den Landkreis Verden.
- (5) Wassergebundene Erholung (Wasserski und Bootsanleger)
Die Nutzung der ausgewiesenen Wasserskistrecke und der Bootsanleger mit dem damit verbundenen An- und Abfahrtsverkehr sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Parkfläche vor dem Wehr bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7 Freistellungen

(1) Freigestellt ist die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise; hierzu zählen insbesondere:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen, § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.
2. die Errichtung von Einfriedigungen, soweit sie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung funktionsfähiger Drainagen und Gruppen landwirtschaftlicher Grundstücke unter Beachtung von § 39 BNatSchG,
4. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen,
5. die landschaftsbildgerechte Anlage von Silage- und Futtermieten.

(2) Freigestellt ist außerdem

1. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 10 Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn beim Pflügen etc. der Ackerflächen ein Abstand von in der Regel 2,0 m eingehalten wird.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die beidseitig der Hecke liegenden Säume.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Landkreis Verden - untere Naturschutzbehörde - zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen nicht als Überhälter sondern als Hecke vorhanden sind.

2. die ordnungsgemäße Scheitelung von Kopfbäumen innerhalb des nach § 39 BNatSchG zugelassenen Zeitraumes. Bei der Scheitelung muss die bisherige Stammhöhe beibehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von 8 bis 12 Jahren angenommen werden. Die Schneidearbeiten sind so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stämme verbleiben
3. die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind; die Durchführung der Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen schließt das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen soweit erforderlich ein.

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die Freistellung gilt auch für die Unterhaltung und Pflege der Deiche, soweit diese von der Unterschutzstellung berührt werden;
 5. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
 6. die Errichtung von Werbeanlagen, soweit diese im Außenbereich unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften zulässig sind
 7. die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Fischerei; bei der Reusenfischerei sind Otterschutzgitter zu verwenden,
 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind. Die Hochsitze sind landesrechtlich und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen o.ä. zu errichten.
 9. die Rohstoffgewinnung in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten, aus dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gültigen Landesraumordnungsprogramm bzw. Regionalen Raumordnungsplan übernommenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung; im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung sind die unter § 3 genannten Ziele möglichst zu berücksichtigen,
 10. Maßnahmen, für die ein durch Rechtsvorschrift oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht; das gilt insbesondere für die genehmigten bestehenden Bodenabbauten. Soweit für die Durchführung genehmigter Maßnahmen das Befahren des Gebietes abseits öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich ist, ist dies ebenfalls freigestellt. § 3 dieser Verordnung ist zu beachten und
 11. Maßnahmen und Untersuchungen des Landkreises Verden – untere Naturschutzbehörde – oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
- (3) Eine Freistellung nach Absätzen 1 und 2 ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung gewährt bzw. eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 10
Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft

- a. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Clüverswerder“ vom 11.10.1993 (LSG-VER 7),
- b. Verordnung der Regierung Stade zum Schutze des Landschaftsteiles „Wesertal bei Baden“ im Landkreis Verden vom 30.01.1973 (LSG-VER 41),
- c. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Achim-Bierdener Marsch“ vom 05.07.1983 (LSG-VER 43) und
- d. Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Köllenteich/Schwarze Kuhle“ und „Nottorfer Teiche“ vom 11.10.1993 (LSG-VER 52).

Verden (Aller),

Der Landrat

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Amt 4 / S/4/621-20	Datum 19.08.2013	Drucksachen Nr. B. 4. 17. 104
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.09.2013	12				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises
Verden
Anhörungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden zur Kenntnis. Einwendungen gegen die Entwurfsfassung werden seitens der Gemeinde Blender nicht erhoben. Die Gemeinde Blender betreffenden Ausführungen in der beigefügten Stellungnahme zum Thema Tourismus werden dem Landkreis zur Einarbeitung vorgelegt.

Sachverhalt:

Der Landkreis Verden hat als Träger der Regionalplanung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung für sein Gebiet ein regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Es können Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms nicht widersprechen. Das bestehende regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Jahr 1997. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.03.2013 dem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen angeordnet. Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz muss der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms zu einer Begründung und dem Umweltbericht gegeben werden.

Die Öffentlichkeit hatte bis letzte Woche die Gelegenheit sich die Unterlagen in den Rathäusern anzuschauen und eine Stellungnahme gegenüber dem Landkreis abzugeben. Eine

Stellungnahme zur Planung wurde nicht bei der Samtgemeinde eingereicht. Ein Bürger aus Riede hat sich in der Zeit die Unterlagen angeschaut.

Die Beteiligung der betroffenen Gemeinden erfolgt parallel hierzu. Am 15.08.2013 hat hierzu eine große Informationsveranstaltung in Thedinghausen stattgefunden. Der Landkreis Verden hat den Entwurf dort vorgestellt. Da aus allen Mitgliedsgemeinden Ratsmitglieder anwesend sind, ist die Thematik in allen Gemeinderäten bekannt. Die Präsentation wurde auch vorher versandt. Wer sich noch genauer Einlesen möchte, kann dies auf der Homepage des Landkreises Verden (www.landkreis-verden.de) tun. Die Gemeinden haben Zeit eine schriftliche Stellungnahme bis zum 30.09.2013 gegenüber dem Landkreis abzugeben. Später eingegangene Einwendungen brauchen vom Landkreis nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus dem Gebiet der Gemeinde Blender sind keine gravierenden Änderungen gegenüber dem alten regionalen Raumordnungsprogramm ersichtlich. Die Erweiterung des Windparks wurde bereits eingezeichnet. Neue Windpark, Bodenabbaugebiete, etc. sind nicht geplant. Auch sind keine strittigen neuen Ausweisungen von Vorrang oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ersichtlich.

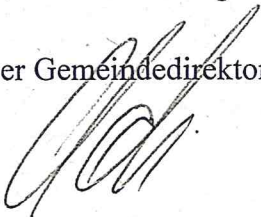
In der zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiet regionalbedeutsame Sportanlage, die Weser oberhalb des Wehres Intschede für Wassersport festgelegt.

Die Abteilung hier im Hause für Tourismus hat sich den Entwurf angeschaut und die beigefügte Stellungnahme angefertigt. Diese Stellungnahme wird dem Landkreis Verden übermittelt, damit dort eine entsprechende Einarbeitung erfolgen kann.

Die Gemeinde Blender ist anders als Emtinghausen als Infrastrukturstandort vorgesehen. Das bedeutet, dass sowohl von der Wohnbauentwicklung als auch von Ansiedlung eines Verbrauchermarktes raumordnerisch keine Probleme entstehen dürften.

Nach alledem ist festzuhalten, dass seitens der Gemeinde Blender kein Grund für Einwendungen gegenüber dem Entwurf bestehen. Sollten aus der Ratsmitte noch Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, ist dies im Protokoll zu berücksichtigen.

Der Gemeindedirektor



2
08.13
W 20/1/13

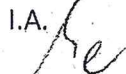
Aktenvermerk

Stellungnahme von Amt 1 zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden (RROP)

1. Aus touristischer Sicht sind folgende Aspekte zu der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen:
 - **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ bzw. intensiven Erholungsnutzung fehlen in der zeichnerischen Darstellung im Bereich (S. 22)**
 - Thedinghausen – Weser-Radweg durch die Wesermarsch mit Schloss Erbhof/Baupark/Rathaus, Heckenlandschaft Holtorf/Morsum
 - Emtinghausen/Thedinghausen – ehemaliges Meliorationsgebiet im Eyerbruch
 - Blender – Naherholungsgebiet Blender See, Blender-Tour
 - **Herausragende touristische Potenziale (S. 22)**
 - Kulturtourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen (Schloss Erbhof, Mühlen in Blender und Emtinghausen, Kirchen in Riede, Thedinghausen, Lunsen, Blender, Intschede und Oiste)
 - **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ fehlen in der zeichnerischen Darstellung (S. 22)**
 - Baupark (Arboretum)
 - **Bitte als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (S. 22) neben dem Freizeitpark Verden und dem Wolfscenter Dörverden aufnehmen:**
 - Schloss Erbhof und Baupark Thedinghausen
 - **Wege auf den Deichkronen (S. 25)**
 - Evtl. Umlegung des Weserradweges im Bereich Dibbersen/Horstedt und weiter in Richtung Schlieme bis zur Anbindung nach Ahäusen
 - **Radwegenetz im Landkreis Verden (S. 30)**
 - Unterscheidung zwischen Alltagsfahrten (rote Wegweiser) und Freizeitfahrten (grüne Wegweiser) ist überholt. Wichtig für die Klassifizierung des Weser-Radweges ist die Ausschilderung des nächst größeren Ortes und eine entsprechende Größe (15x15) der Einschübe (Logos) der Themenradwege

2. SG-Bgm. Schröder und Amt 4 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der SG-Bgm.

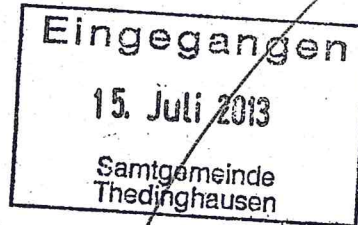
I.A. 

Kerstin + Frank Bindzus
Am Deich 6
27337 Blender-Amedorf
Tel.: 04233/942259

Eing. per E-Mail
15.7.13

Samtgemeinde Thedinghausen
Ordnungsamt / Herr Meyer
Braunschweiger Str. 10

27321 Thedinghausen



Tempo 30 Zone in Amedorf und Verkehrssituation

Sehr geehrter Herr Meyer,

ich wende mich aufgrund der Geschehnisse der letzten Tage, Wochen und Monate an Sie.

Wie Sie wissen, wurde vor einiger Zeit in einem Teilstück der Straße „Am Deich“ als Tempo-30-Zone ausgewiesen. In der Vergangenheit häufen sich wieder massive Tempoüberschreitungen, die am letzten Wochenende sogar zur Gefährdung eines fahradfahrenden Kindes geführt hat. Die Strasse ist nun mal eine sehr beliebte Fahrradstrecke und wird gerade bei gutem Wetter entsprechend von Radlern frequentiert. Leider halten sich die meisten Autofahrer weder an die Geschwindigkeit, noch lassen Sie die nötige Vorsicht beim Befahren der Strasse walten (z.B. rechts-vor-links-Regelung). Eine Geschwindigkeitskontrolle könnte hier zumindest vorübergehend Abhilfe schaffen – und muss öfter als alle 2 Jahre durchgeführt werden.

Es kommt immer wieder zu gefährlichen Situationen auch im Verlauf der Strasse bis zur Einmündung auf die Landstrasse L 203, unabhängig davon, mit welchem Verkehrsmittel man unterwegs ist. Stellenweise ist die Strasse so eng, dass sich zwei PKW kaum begegnen können. Man muss zwangsläufig auf den Grünstreifen ausweichen. Eine ähnliche Situation sorgt im Streekweg in Morsum / Ahsen-Oetzen derzeit ebenfalls für Unmut. Gerade bei Regenwetter ist der Seitenstreifen dermassen aufgeweicht, dass ein Befahren nicht ungefährlich ist. Zudem befahren in letzter Zeit immer häufiger LKW die Strasse von Verden kommend nach Intschede und retour. Es hat sich bereits vor einigen Jahren ein Unfall zwischen LKW und PKW ereignet. Trecker der heutigen Generation sind extrem breit. Bei der vorhandenen Strassenbreite passt es einfach nicht!

Zudem ist der Einmündungsbereich auf die Landstrasse L203 in Richtung Verden äusserst unübersichtlich. Der angebrachte Spiegel ist seit Jahren in der Mitte demoliert, sodaß er keine Hilfe darstellt. Fahrzeuge aus Richtung Blender sind gerne mal zu schnell unterwegs und aufgrund der Kurve nur spät zu sehen. Fahrzeuge aus Richtung Verden kommend kann man aufgrund des defekten Spiegels auch erst spät sehen. Somit fährt man stellenweise nach Gefühl. Diese Stelle ist ein Unfallschwerpunkt. Vor kurzem kam es wieder zu einem Unfall mit tödlichem Ausgang. Unser Vorschlag wäre, die Strasse „Am Deich“ aus Richtung Verden kommen für den Durchgangsverkehr mit Pollern zu sperren. Somit reduziert sich automatisch der Durchgangsverkehr. Lieferverkehr kann über die deutlich breitere Strasse „Amedorfer Twachte“ sowohl die Anlieger als auch Ritzenbergen und Reer problemlos beliefern. Lieferverkehr Richtung Intschede nutzt dann

hoffentlich die Landstrasse. Landwirtschaftlicher Verkehr kann ebenfalls auf diesem Wege fließen und es kommt zu weniger Begegnungen – und somit hoffentlich zu weniger Gefahrensituationen. Oder muss erst noch jemand tödlich verunglücken?

Vielleicht liegt unser Anliegen nicht komplett in Ihrem Zuständigkeitsbereich, daher bitten wir um Weiterleitung an die entsprechenden Stellen. Vielen Dank. Gerne erwarten wir Ihre Stellungnahme.

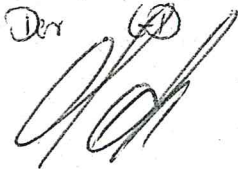
Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Bindzus

Frank Bindzus

Mud., 18.07.2013

1. Der Spiegel hat in der Mitte eine "Beule" (verursacht durch Steinschlag); das Bild wird dadurch ein wenig verzerrt. Es wird ein neuer Spiegel beschafft: Auftrag ist erteilt.
2. Der Bauhof wurde beauftragt, dass Geschwindigkeitsmessgerät dort aufzustellen. Der LKW wurde gebeten, dort zu "blitzern".
3. Zur Bratung im Lat-Bücher (Sperrung f. LKW durch Poller)

Der (D)




**Gemeinde Blender/
Samtgemeinde Thedinghausen**

Beschlussvorlage

(X) öffentlich
() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/1/741-02	Datum 22.08.2013	Drucksachen Nr. 3. 1. 17. 107
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Blender	02.09.13	14				
SGA	17.09.13					
AKT der SG Thedinghausen	26.09.13					

Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau des Teilstücks Oiste-Dahlhausen im Rahmen der Qualitätsoffensive Weser-Radweg hier: EU-Förderantrag Regionales Teilbudget (RTB) Landkreis Verden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender/ der Samtgemeindeausschuss beschließt den Ausbau des Teilstücks Oiste – Dahlhausen auf einer Länge von 0,345 km und einer Breite von 3 m im Rahmen der Förderung durch das Regionale Teilbudget des Landkreises Verden im beantragten und bewilligten Umfang. Die Samtgemeinde Thedinghausen beteiligt sich im Rahmen der Tourismusförderung und die Gemeinde Blender im Rahmen des Wirtschaftswegebbaus mit jeweils 50 % an den Eigenmitteln. .
Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den jeweiligen Haushalten 2014 bereitgestellt.

Sachverhalt:

Mit beigelegten Emails vom 15.08., 16.08. und 20.08.2013 hat Herr Schubert vom FD Wirtschaftsförderung des LK Verden, Tel. 04231/15-664 das Ergebnis der Untersuchungen der Fa. PGV hinsichtlich der Haupt- und Alternativrouten des Weser-Radweges mitgeteilt. Die Fa. PGV wurde vom LK Verden beauftragt den Weser-Radweg zu befahren um etwaige Mängel im Hinblick auf die angestrebten Verbesserungen der Wegequalität nach den Kriterien und **Standards des ADFC** zu ermitteln. Die Ergebnisse im Bereich des LK Verden wurden in Tabellen dargestellt und die Mängel wurden zudem in Prioritäten eingestuft. Herr Schubert, LK Verden regt an, dass ausschließlich **Mängel mit der Priorität 1** auf der **Hauptstrecke** in den Förderantrag aufgenommen werden sollten. Dabei sollen Mängel an Straßen, die in die Zuständigkeit des Bundes oder Landes fallen nicht behoben werden. Am 19.08.13 teilte er telefonisch mit, dass seitens des LK Verden die Kosten für die **Erneuerung der Wegweisung** und für die **Errichtung von vier Rastanlagen** übernommen werden.

Die Kommunen werden um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen an Gemeindestraßen, die mit Priorität 1 bewertet wurden, bei entsprechender Kofinanzierung durch die Kommunen, noch mit in den Förderantrag aufgenommen werden sollen.

Für die Samtgemeinde Thedinghausen/Gemeinde Blender bedeutet dieses, dass lediglich der Ausbau des Teilstückes Oiste-Dahlhausen mit in den Förderantrag mit aufgenommen werden sollte. Der Ausbau des sich anschließenden Streckenbereichs am Weser-Radweg von Dahlhausen bis zur Ortsgrenze in Blender- Oiste wird ebenfalls über einen Förderantrag, Antragsteller ist hier der LK Nienburg, realisiert. Die Eigenmittel in Höhe von 50 % werden hier ebenfalls jeweils zur Hälfte im Rahmen des Wirtschaftswegeausbaus von der Gemeinde Hilgermissen und der SG Hoya im Rahmen der Tourismusförderung übernommen.

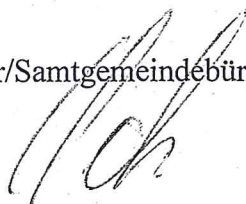
Die übrigen mit Priorität 1 bewerteten Mängel in der Samtgemeinde Thedinghausen befinden sich an Landes- bzw. Kreisstraßen und fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Thedinghausen.

Ebenfalls mit in den Förderantrag wird die Errichtung der bereits beantragten **Rastanlage am Weser-Radweg in der Gemeinde Riede** an der Grenze zum LK Diepholz aufgenommen. Damit soll erreicht werden, dass Radfahrer die den Weser-Radweg befahren, auf die Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomiebetriebe in Riede aufmerksam gemacht werden. Die Kofinanzierung für die Rastanlage übernimmt der LK Verden.

Der **Ausbau des Teilstückes Oiste** beträgt nach Kostenberechnung von Herrn Stadtländer, LK Verden vom 15.08.13 = 58.900,00 € netto (**70.000 € brutto**). Aus dem RTB stehen Fördermittel in Höhe von 75 % des Nettobetrages = 44.175,00 € für die Wegebaumaßnahme zur Verfügung. Für die Gemeinde Blender und die Samtgemeinde Thedinghausen verbliebe im Rahmen der Kofinanzierung jeweils ein **Eigenanteil** in Höhe von **12.958 ,00 €**. (Eigenanteil 25 % des Nettobetrages = 14.725,00 € + 11.191,00 € MwSt. = **25.916,00 €**). Die Gemeinde Blender käme so in den Genuss eines günstigen Wirtschaftswegeausbaus und die Samtgemeinde Thedinghausen würde sich im Rahmen der überörtlichen Tourismusförderung an den entstehenden Ausbaukosten beteiligen.

Der LK Verden – FD Wirtschaftsförderung- stellt zum **31.08.2013** einen Förderantrag für alle geplanten Maßnahmen bei der N-Bank. Für die Baumaßnahme - Lückenschluss Weserradweg – Ausbau Teilstück Oiste – erhält die Gemeinde Blender/ Samtgemeinde Thedinghausen dann einen Zuwendungsbescheid vom LK Verden mit den entsprechenden Auflagen. Die Bauaufsicht und Abwicklung der Baumaßnahme müsste dann vom Bauamt der SG Thedinghausen übernommen werden. Der erforderliche Verwendungsnachweis ist dann über den LK Verden bei der N-Bank einzureichen. Der **Förderzeitraum** umfasst die Zeit vom **01.01.2014 bis 31.12.2014**.

Der Gemeindedirektor/Samtgemeindebürgermeister



re/22.8.

Do

Kostenberechnung 20HV Grundlage 10HV s. Bl. A s.1 Stand (Datum) : 15.08.2013	Zusammenstellung der Kosten für den Teil	Blatt C																				
Projektnummer 001 Bauabschnitt (VKE) bzw. Ingenieurbauwerk Hauptteil Teil																						
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: center; width: 20%;">bisher</td> <td style="text-align: center; width: 20%;">neu</td> </tr> <tr> <td>HG Hauptgruppen- Nr. Bezeichnung</td> <td style="text-align: center;">Stand (Datum)</td> <td style="text-align: center;">15.08.2013</td> </tr> </table>				bisher	neu	HG Hauptgruppen- Nr. Bezeichnung	Stand (Datum)	15.08.2013														
	bisher	neu																				
HG Hauptgruppen- Nr. Bezeichnung	Stand (Datum)	15.08.2013																				
<table style="width: 100%; border: none;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">Kosten in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1 Grunderwerb</td><td style="text-align: right;">---</td></tr> <tr><td>2 Untergrund, Unterbau, Entwässerung</td><td style="text-align: right;">18.000</td></tr> <tr><td>3 Oberbau</td><td style="text-align: right;">52.000</td></tr> <tr><td>4 Brücken</td><td style="text-align: right;">---</td></tr> <tr><td>5 Stützwände</td><td style="text-align: right;">---</td></tr> <tr><td>6 Tunnel</td><td style="text-align: right;">---</td></tr> <tr><td>7 Sonstige Bauwerke</td><td style="text-align: right;">---</td></tr> <tr><td>8 Ausstattung</td><td style="text-align: right;">---</td></tr> <tr><td>9 Sonstige besondere Anlagen und Kosten</td><td style="text-align: right;">---</td></tr> </tbody> </table>				Kosten in EUR	1 Grunderwerb	---	2 Untergrund, Unterbau, Entwässerung	18.000	3 Oberbau	52.000	4 Brücken	---	5 Stützwände	---	6 Tunnel	---	7 Sonstige Bauwerke	---	8 Ausstattung	---	9 Sonstige besondere Anlagen und Kosten	---
	Kosten in EUR																					
1 Grunderwerb	---																					
2 Untergrund, Unterbau, Entwässerung	18.000																					
3 Oberbau	52.000																					
4 Brücken	---																					
5 Stützwände	---																					
6 Tunnel	---																					
7 Sonstige Bauwerke	---																					
8 Ausstattung	---																					
9 Sonstige besondere Anlagen und Kosten	---																					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: center; width: 20%;">G. Bau</td> <td style="text-align: right; width: 20%;">70.000</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">G. GE</td> <td style="text-align: right;">---</td> </tr> <tr> <td>Summe Teil</td> <td style="text-align: center;">G. KOST</td> <td style="text-align: right;"><u>70.000</u></td> </tr> </table>				G. Bau	70.000		G. GE	---	Summe Teil	G. KOST	<u>70.000</u>											
	G. Bau	70.000																				
	G. GE	---																				
Summe Teil	G. KOST	<u>70.000</u>																				
Die Einzelkostenberechnung für Hauptteil Teil enthält Blätter D und E von Seite 001 bis Seite 005																						

Kostenberechnung 20HV Grundlage 10HV s. Bl. A s.1 Stand (Datum): 15.08.2013		Zusammenstellung der Kosten der Hauptgruppe		Blatt D Seite 001
Projektnummer 001 Bauabschnitt (VKE) bzw. Ingenieurbauwerk Hauptteil Teil				
Kostenzusammenstellung der Hauptgruppe 2 Untergrund, Unterbau, Entwässerung				
Gruppe	Leistung			Kosten in EUR
21	Erschließen und Abräumen des Baugeländes			1.950
22	Oberboden			830
23	Bodenbewegung			5.868
24	Verbesserung bzw. Verfestigung von Untergrund und Unterbau			---
25	Böschungssicherung und Stützwände bis H = 2 m			---
26	Entwässerungsröhrleitungen, Schächte, Abläufe, einschl. Erdbau, Wasserhaltung, Verbau usw.			---
27	Weitere Entwässerungseinrichtungen und Anlagen einschl. Erdbau, Wasserhaltung, Verbau usw.			4.865
28	Besondere Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und Wasserhaltung			---
29	Baustelleneinrichtung			676
Nettosumme		Hauptgruppe 2		14.189
Zuschlag für Kleinleistungen 5 % von		14.189		709
Zwischensumme				14.898
Zuschlag für Mehrwertsteuer 19 % von		14.898		2.831
Summe				17.729
Kosten		Hauptgruppe 2		18.000 =====

Projektnummer 001
 Bauabschnitt (VKE)
 bzw. Ingenieurbauwerk
 Hauptteil
 Teil

KBK-Nr.	Mengen- einheit	Leistungsbeschreibung	Menge	Kosten je Einheit EUR	Einzel- kosten EUR
2		<u>Untergrund, Unterbau, Entwässerung</u>			
21		<u>Erschließen und Abräumen des Baugeländes</u>			
211		Erschließen des Baugeländes			
211 0 30	Psch	Verkehrssicherungseinrichtungen aufbauen, betreiben und abbauen			1.950
		<u>Summe Gruppe 21</u>			<u>1.950</u>
22		<u>Oberboden</u>			
221 0 30	m3	Oberboden, mit Mineralgemisch, einbauen	20	41,50	830
		<u>Summe Gruppe 22</u>			<u>830</u>
23		<u>Bodenbewegung</u>			
231 0 30	m3	Unbrauchbaren Boden lösen und abfahren	550	8,95	4.923
233		Zulieferung von Bodenmassen			
233 0 00	m3	Boden liefern und einbauen einschließlich Planum	70	13,50	945
		<u>Summe Gruppe 23</u>			<u>5.868</u>
27		<u>Weitere Entwässerungseinrichtungen und Anlagen einschl. Erdbau, Wasserhaltung, Verbau usw.</u>			

Kostenberechnung 20HV
 Grundlage 10HV s. Bl. A s.1
 Stand (Datum): 15.08.2013

Berechnung der Einzelkosten
 für den Teil

Blatt E
 Seite 003

Projektnummer 001

Bauabschnitt (VKE)
 bzw. Ingenieurbauwerk

Hauptteil
 Teil

KBK-Nr.	Mengen- einheit	Leistungsbeschreibung	Menge	Kosten je Einheit EUR	Einzel- kosten EUR
---------	--------------------	-----------------------	-------	--------------------------	-----------------------

272		Gräben, Mulden, offene Rinnen			
272 0 50	m	Mulde unbefestigt herstellen, ohne Oberboden, Seitenraum ausmulden	700	6,95	4.865

		<u>Summe Gruppe 27</u>			<u>4.865</u>
--	--	------------------------	--	--	--------------

29		<u>Baustelleneinrichtung</u>			
291 0 20	v.H.	Baustelleneinrichtung v.H.-Satz fest, 5 v.H. bezogen auf die Gruppen 21-28	5		676

		<u>Summe Gruppe 29</u>			<u>676</u>
--	--	------------------------	--	--	------------

Kostenberechnung 20HV
 Grundlage 10HV s. Bl. A S.1
 Stand (Datum): 15.08.2013

Zusammenstellung der Kosten
 der Hauptgruppe

Blatt D
 Seite 004

Projektnummer 001

Bauabschnitt (VKE)
 bzw. Ingenieurbauwerk

Hauptteil
 Teil

Kostenzusammenstellung der Hauptgruppe 3 Oberbau

Gruppe	Leistung	Kosten in EUR
31	Tragschichten	38.601
32	Binderschichten	---
33	Deckschichten	---
34	Fräsen oder Schälen von Deckschichten	---
35	Profilausgleich mit bituminösem Mischgut	1.350
36	Geh- und Radwegbefestigung	---
37	Randbefestigungen	---
38	Sonstige Maßnahmen des Oberbaues	---
39	Baustelleneinrichtung	1.998
Nettosumme Hauptgruppe 3		41.949
Zuschlag für Kleinleistungen 5 % von		41.949 2.097
Zwischensumme		44.046
Zuschlag für Mehrwertsteuer 19 % von		44.046 8.369
Summe		52.415
Kosten Hauptgruppe 3		52.000 =====

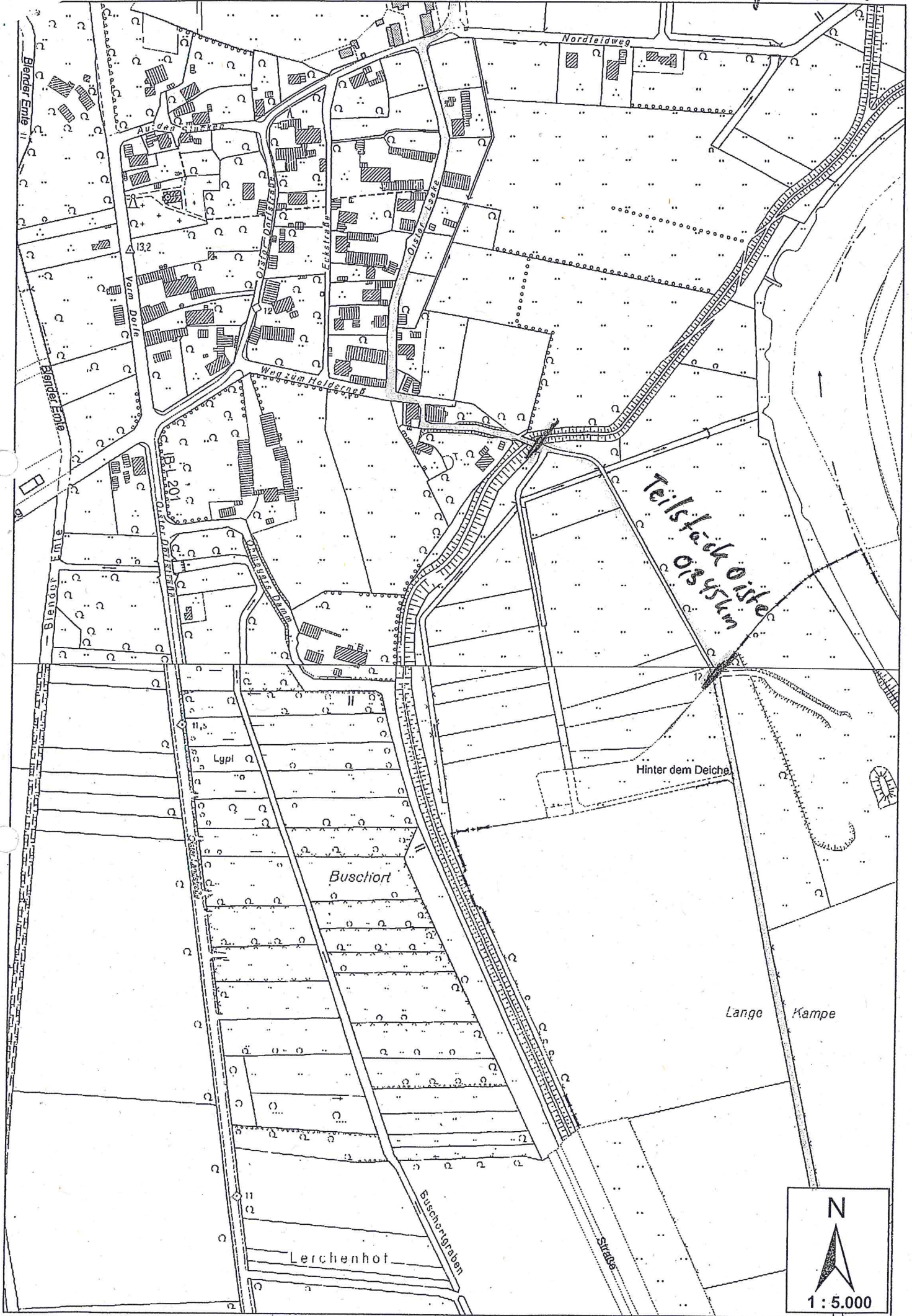
Kostenberechnung 20HV
 Grundlage 10HV s. Bl. A s.1
 Stand (Datum) : 15.08.2013

Berechnung der Einzelkosten
 für den Teil

Blatt E
 Seite 005

Projektnummer 001
 Bauabschnitt (VKE)
 bzw. Ingenieurbauwerk
 Hauptteil
 Teil

KBK-Nr.	Mengen- einheit	Leistungsbeschreibung	Menge	Kosten je Einheit EUR	Einzel- kosten EUR
3		<u>Oberbau</u>			
31		<u>Tragschichten</u>			
311 0 10	m3	Frostschuttschicht herstellen	210	17,65	3.706
311 0 50	m2	Schottertragschicht 15 cm dick her- stellen	1.400	9,25	12.950
316		Bituminöse Tragschichten (Mischgutart C)			
316 0 00	m2	Asphalt-Tragdeckschicht herstellen, AC 16 TD, 180 kg/m2	1.100	19,95	21.945
		<u>Summe Gruppe 31</u>			<u>38.601</u>
35		<u>Profilausgleich mit bituminösem Mischgut</u>			
351 0 01	t	Profilausgleich mit bituminösem Mischgut herstellen -Tragdeckschicht-	10	135,00	1.350
		<u>Summe Gruppe 35</u>			<u>1.350</u>
39		<u>Baustelleneinrichtung</u>			
391 0 20	v.H.	Baustelleneinrichtung v.H.-Satz fest, 5 v.H. bezogen auf die Gruppen 31-38	5		1.998
		<u>Summe Gruppe 39</u>			<u>1.998</u>



Amt / Aktenzeichen S1/033-00	Datum 07.06.2013	Drucksachen Nr. B. 1.17.95
--	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.09.2013	15				

Betreff: Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien v. 03.12.2012 über das öffentliche Auftragswesen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Blender wendet im Rahmen ihres öffentlichen Auftragswesens den gemeinsamen Runderlass des MW, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 03.12.2012 zur Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A) und 2. Liefer- und Leistungsaufträge (VOL/A) an.

Sachverhalt:

Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise 2008 Wertgrenzen festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31.12.2011 vergeben werden dürfen. Die Resonanz aus der Vergabep Praxis war positiv, bemängelt wurde jedoch, dass keine bundesweit einheitlichen Regelungen bestehen. Die Angelegenheit wird daher in den Bundesgremien beraten um gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen. Als Interimsregelung wurden für das Jahr 2012 folgende Wertgrenzen festgelegt, die bis zum 31.12.2013 verlängert wurden:

VOB:

Beschränkte Ausschreibungen: 1.000.000 € Freihändige Vergaben: 75.000 €

VOL:

Beschränkte Ausschreibungen: 100.000 € Freihändige Vergaben: 50.000 €

Die entsprechenden Runderlasse sind in der Anlage beigelegt. Gem. Ziff. 6 des gem. Rd.Erl. v. 25.11.2011 wird den kommunalen Körperschaften die Anwendung der im Erlass enthaltenen Regelungen empfohlen.

Um bei Vergaben bis zum 31.12.2013 auch in der Gemeinde Blender flexibler zu sein, sollte seitens des Rates beschlossen werden, den Erlass für die Gemeinde Blender anzuwenden.

Der GD

**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb
der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A)
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 2011
— 24-32570 —**

— **VORIS 72080** —

Bezug: Beschl. d. LReg. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)
— **VORIS 20480** —

1. Allgemeines

1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die Landesregierung angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2011 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.

Die Rückmeldungen aus der Vergabepraxis in Niedersachsen zu den eingeführten Wertgrenzen waren grundsätzlich positiv. Bemängelt wurden allerdings die seit dem Jahr 2011 nicht bundesweit einheitlichen Regelungen, die als nicht praxisgerecht und teilweise als zu hoch empfunden werden. Niedersachsen hat daher die Vereinheitlichung der Länderregelungen, die Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen und die Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A den zuständigen Bundesgremien zur Erörterung vorgelegt. Ziel ist es, ab dem Jahr 2013 gemeinsame verfahrensvereinfachende Vergaberegeln unterhalb der Europaschwellen bei Bund und Ländern zu erreichen.

1.2 Für das Jahr 2012 werden daher als Interimsregelung die nachfolgenden Wertgrenzen festgelegt.

2. Bauaufträge nach der VOB/A

2.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOB/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 75 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

— In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

2.3 Nachweis der Eignung

Zum Nachweis der Eignung sollten von nichtpräqualifizierten Unternehmen grundsätzlich Eigenerklärungen akzeptiert werden, die durch Bescheinigungen zu bestätigen sind, falls das Angebot eines solchen Unternehmens in die engere Wahl kommt. Die Regelungen des MF zum Nachweis der Eignung durch Präqualifikation für den Geschäftsbereich des staatlichen Hochbaus sowie die entsprechenden Regelungen des MW für den Straßen- und Brückenbau bleiben hiervon unberührt.

3. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A

3.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOL/A - Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zur Dokumentation Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

3.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass mindestens ein Unternehmen aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.
- Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d. h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.
- In der Dokumentation des Vergabeverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

4. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 2 oder 3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der jeweilige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nummer 2 oder 3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken). Dabei darf der Wert eines beabsichtigten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch in den Anwendungsbereich des Erlasses zu gelangen.

5. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnahe Unternehmen) sind im Anschluss an ein durchgeführtes Vergabeverfahren nach Nummer 2 oder 3 vom Auftraggeber folgende Mindestangaben i. S. einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen einen Wert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) überschreitet:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Ort der Auftragsausführung,
- Auftragsgegenstand,
- Name und Anschrift des Auftragnehmers.

Die Veröffentlichung der vorgenannten Angaben hat auf der Internetseite des Auftraggebers und zusätzlich auf der Internetseite www.bund.de zu erfolgen. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt bei Vergaben gemäß Nummer 2 sechs Monate, bei Vergaben gemäß Nummer 3 drei Monate.

6. Hinweise, Empfehlungen

6.1 Ergänzend wird auf die Beachtung des Bezugsbeschlusses (Antikorruptionsrichtlinie) hingewiesen.

6.2 Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände,
sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

**Öffentliches Auftragswesen;
Festsetzung von Wertgrenzen
unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A),
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 03.12.2012
— 16-32570 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 25.11.2011 (Nds. MBl. S. 898)
— VORIS 72080 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 06.12.2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen hatte die LReg angesichts der Wirtschaftskrise seit 2008 Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben festgelegt, bis zu denen Bauaufträge und Dienstleistungs- oder Lieferaufträge verfahrensvereinfacht bis zum 31. 12. 2012 vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A war generell auszugehen.“

Niedersachsen setzt sich für die bundesweite Vereinheitlichung der seit 2011 existierenden unterschiedlichen Länderregelungen, für eine Neubewertung der bereits in der VOB/A enthaltenen Wertgrenzen sowie für die dauerhafte Einführung von Wertgrenzen in die VOL/A ein. Derartige verfahrensvereinfachende, gleichartige Vergaberegeln bei Bund und Ländern für Auftragsvergaben unterhalb der geltenden Europaschwellen sind bislang nicht erreicht, der Abstimmungsprozess dauert an. Für die Vergabepaxis wird eine Übergangslösung benötigt.“

2. In Nummer 1.2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

3. In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2012“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände
und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 B1/022-02	22.08.2013	B. 1. 17. 105

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	02.09.2013	16				

Bisheriger Beratungsgang: SGA 07.05.2013, TOP 5; DS-Nr. S.1.17.M204

Betreff: Vergabe von Aufträgen durch den Gemeindedirektor
hier: Ersatz des Grundsatzbeschlusses vom 20.11.2003

Beschlussvorschlag:

Die Vergabe von im Haushalt ausgewiesenen Maßnahmen, für die ein Vergabeverfahren nach VOB oder VOL durchgeführt wurde, fällt in die Zuständigkeit des Gemeindedirektors. Die freihändige Vergabe von Aufträgen für im Haushalt ausgewiesene Maßnahmen obliegt bis zu einem Betrag von 5.000 € dem Gemeindedirektor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.

In jedem Fall wird der Rat in der auf die Vergabe folgenden Sitzung über die Vergabe unterrichtet.

Der Grundsatzbeschluss des Rates vom 20.11.2003 wird durch diesen Beschluss ersetzt.

Sachverhalt:

Im Organisationsgutachten, das für die Samtgemeindeverwaltung erstellt wurde, wurde angeregt, die Kompetenzen für alle Entscheidungsebenen (SGR, SGA, SGBgm., Amtsleiter, Sachbearbeiter) im Hinblick auf Grenzen für Vergaben, Stundung, Niederschlagung, Erlass, sachliche u. rechnerische Feststellung (S. 14; S. 42/43 und Anlage 5) zu überdenken.

Auch das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits im Prüfungsbericht der Samtgemeinde für die Jahre 2006/2007 angeregt, Auftragsvergaben nach VOB und VOL zu delegieren, da kein Entscheidungsspielraum gegeben ist und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist.

Seitens des SGA wurde die Auffassung vertreten, entsprechende Beschlussvorlagen in die Räte zu geben. Eine einheitliche Verfahrensweise wäre wünschenswert.

Zur Beschleunigung der Vergabeverfahren und zur Verwaltungsvereinfachung wird deshalb vorgeschlagen, die Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen auf den Gemeindedirektor zu übertragen.

Mit dieser Entscheidung sollte der folgende Grundsatzbeschluss vom 20.11.2003 ersetzt werden:

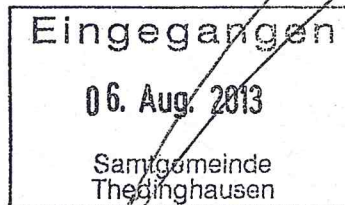
„Die Vergabe von Aufträgen für im Haushalt ausgewiesene Maßnahmen obliegt bis zu einem Betrag von 5.000,-- € dem Gemeindedirektor. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung bleiben unberührt.“

Der GD

Jagdbläser Allerort
Festausschuß
Rösener Str. 32, 27321 Thedinghausen-Wulmstorf

03.08.2013

An den
Direktor der Samtgemeinde Thedinghausen
Herrn Gerd Schröder
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen



*Ein fleißig arbeitender
Antrag liegt dem
Bpm. der Gemeinde
Bläser vor.*

25 jähriges Jubiläum der Bläsergruppe Allerort
Hier : Antrag auf Zuschuß

Sehr geehrter Herr Schröder,
am 19. Oktober dieses Jahres besteht die Bläsergruppe Allerort (Ihnen sicherlich bekannt durch öffentliche Auftritte in der Samtgemeinde Thedinghausen) 25 Jahre.
Dieses Jubiläum möchten wir gebührend feiern und bitten deshalb um eine Zuwendung in Höhe von 200,-- Euro.
Wir würden uns über eine Überweisung auf das Konto der Bläsergruppe Nr. 78321020 bei der VB Aller-Weser eG, BLZ 256 635 84 bis zum 20.09.2013 sehr freuen.

Mit freundlichem Gruß
für den Festausschuß der Bläsergruppe Allerort


Ralf Radeke